

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Rösler Benelux B.V.

## 1. Allgemein

- 1.1. In diesen Geschäftsbedingungen bedeutet:  
**Rösler:** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Rösler Benelux B.V., satzungsgemäß mit Sitz in Oss  
**Kunde:** Derjenige, der die Gültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat  
**Vertrag:** Die Vereinbarungen zwischen Rösler und dem Kunden, auf deren Basis Rösler dem Kunden Waren und/oder Dienste liefern wird.  
**Schriftlich:** Wenn in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede von Mitteilungen ist, die schriftlich gemacht werden müssen, dann wird darunter auch eine Mitteilung per E-Mail verstanden.  
**Geschäftsbedingungen:** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen sind gültig für jedes Angebot und/oder jeden Vertrag zwischen Rösler und dem Kunden. Außerdem sind diese Geschäftsbedingungen auch gültig für jedes zukünftige Angebot und/oder jeden zukünftigen Vertrag: Auch wenn diese nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Die Anwendbarkeit von eventuellen (Einkaufs-)Bedingungen des Kunden lehnt Rösler ab. Nur wenn Rösler den (Einkaufs-)Bedingungen des Kunden Schriftlich zustimmt, sind diese anwendbar.
- 1.4. Wenn Rösler nicht strikte Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass deren Bestimmungen nicht anwendbar sind, oder dass Rösler das Recht verliert, um in anderen Fällen strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu verlangen.
- 1.5. Sofern Vereinbarungen voneinander abweichen und/oder widersprüchlich sind, ist für den Inhalt des Vertrags zwischen Rösler und dem Kunden die untenstehende Reihenfolge bestimmend:
  - 1.5.1 Die Schriftlichen Vereinbarungen (worunter auch die mündlichen Vereinbarungen, die Schriftlich durch Rösler bestätigt wurden)
  - 1.5.2 Die Auftragsbestätigung von Rösler
  - 1.5.3 Diese Geschäftsbedingungen
- 1.6. Wenn eine der Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen sich als nichtig oder ungültig erweist, dann bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gültig. Die Parteien werden nachträglich eine Bestimmung vereinbaren, die dem Zweck der nichtigen/ungültigen Bestimmung am meisten entspricht.
- 1.7. Der niederländische Text der Geschäftsbedingungen ist immer bestimmend für deren Auslegung.

## 2. Angebote und Vertrag

- 2.1. Angebote von Rösler sind unverbindlich, es sei denn, dass darin eine Annahmefrist aufgenommen ist. Rösler kann niemals an ein Angebot gebunden werden, wenn der Kunde berechtigtweise verstehen kann, dass das Angebot – oder ein Teil davon – einen offensichtlichen Irrtum oder Schreibfehler enthält.  
Wenn Rösler ein Angebot macht, ist Rösler nicht verpflichtet zur Leistung eines Teils des Vertrags zu einem entsprechenden Teil des angegebene Preises. Angebote gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.
- 2.2. Wenn der Kunde eine Bestellung tätigt, ist er vier Wochen an seine Bestellung gebunden. Ein Vertrag kommt zustande, sobald Rösler die Bestellung innerhalb vier Wochen nach Tätigen der Bestellung Schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung innerhalb der genannten Frist ausgeführt hat.
- 2.3. Wenn die Bestellung und die Auftragsbestätigung nicht übereinstimmen, dann ist für den Umfang der Dienste die Auftragsbestätigung von Rösler bindend, sofern der Kunde nicht innerhalb zehn Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung Schriftlich reklamiert.

## 3. Import und Export

- 3.1. Der Kunde kümmert sich um alle benötigten Import- und/oder Exportgenehmigungen und beachtet alle relevanten Vorschriften für Import und Export, sodass Rösler den Vertrag ausführen kann und darf. Relevante Vorschriften können unter anderem – aber nicht ausschließlich – festgehalten sein in der sogenannten europäischen Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EC) Nr. 428/2009) und im Waffen- und Munitionsgesetz.
- 3.2. Der Kunde weist Rösler Schriftlich auf alle für die Lieferung relevanten Vorschriften hin, die auf dem Gebiet der Kontrolle der Import und/oder Export bestehende Verbote oder Zulassungsanforderungen gültig sind.
- 3.3. Wenn die Lieferung einer bedingten Genehmigung unterliegt, stellt der Kunde jede Unterstützung zur Verfügung und tut alles dafür, die Genehmigung zu erhalten. Der Kunde schickt Rösler alle hierfür benötigten Informationen und Dokumente zu.
- 3.4. Wenn der Kunde die vorgenannten Bestimmungen verletzt und Rösler als Folge davon von einem Dritten haftbar gemacht wird oder wenn eine Lieferung dadurch nicht möglich ist, dann hat Rösler das Recht, den Vertrag zu lösen. Der Kunde vergütet Rösler den Schaden, den Rösler als Folge der Verletzung der vorgenannten Bestimmungen und/oder der Lösung des Vertrags erleidet.
- 3.5. Wenn die Lieferung durch Rösler nach dem Schließen eines Vertrags durch eine Import- oder Exportbeschränkung unmöglich wird (z.B. wegen eines Embargos oder einer Verschärfung eines Embargos), dann hat Rösler das Recht, den Vertrag zu lösen.

## 4. Lieferfristen und Deadlines

- 4.1. Rösler braucht frühestens mit der Ausführung des Vertrags zu beginnen, wenn er vom Kunden alle benötigten Dokumente erhalten hat.
- 4.2. Wenn der Zeitpunkt einer vereinbarten Lieferung oder Leistung durch Zutun des Kunden in Gefahr zu kommen droht, zum Beispiel durch nicht rechtzeitigtes Bereitstellen von Material, Zeichnungen, Plänen, Skizzen oder Muster, dann hat Rösler das Recht, nach Vergabe einer zusätzlichen Frist von zwei Wochen den Vertrag zu lösen und vom Kunden eine Schadensvergütung in Höhe von 15% des Vertragswerts zu fordern. Rösler behält sich das Recht vor, den Kunden für den tatsächlich durch ihn erlittenen Schaden haftbar zu machen.
- 4.3. Wenn nach Zustandekommen des Vertrags Änderungen des Vertrags vereinbart werden, die sich auf den verbarteten Liefertermin oder vereinbarte Abmachungen auswirken, vereinbaren die Parteien einen neuen Liefertermin. Die vorher vereinbarten Fristen sind in diesem Fall nicht länger gültig.
- 4.4. Ist für die Erfüllung von bestimmten Tätigkeiten oder für die Lieferung von bestimmten Waren eine Frist vereinbart oder angegeben, dann ist dies für Rösler keine Ausschlussfrist, sogar dann nicht, wenn Rösler eine Frist als bindend akzeptiert hat.
- 4.5. Bei Überschreiten einer Frist durch Rösler gilt Folgendes:
  - 4.5.2 Bei Überschreitung einer durch Rösler als bindend akzeptierten Frist setzt der Kunde Rösler eine zusätzliche Frist von mindestens 15 Tagen für die Ausführung des Vertrags. Wenn Rösler nach Ablauf dieser Frist den Vertrag noch immer nicht erfüllt hat, hat der Kunde das Recht, den Vertrag zu lösen. Rösler ist nur dann verpflichtet, eine Schadensvergütung zu bezahlen, wenn Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens Rösler vorliegt.
  - 4.5.3 Bei Überschreitung einer nicht bindenden Frist durch Rösler setzt der Kunde Rösler eine zusätzliche Frist von mindestens 30 Werktagen für die Ausführung des Vertrags. Wenn Rösler nach Ablauf dieser Frist den Vertrag noch immer nicht erfüllt hat, hat der Kunde das Recht, den Vertrag zu lösen. Rösler ist nur dann verpflichtet, Schadensvergütung zu bezahlen, wenn Absicht oder grobe Fahrlässigkeit seitens Rösler vorliegt.
- 4.6. Bei höherer Gewalt, Streik, Brand oder anderen Hindernissen, um die Leistung auszuführen, wird die Lieferungs-/Leistungsfrist für Rösler um die Dauer der Behinderung verlängert. Der Kunde ist jedoch berechtigt, sechs Monate nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Frist (Fixtermin) den Vertrag einseitig zu lösen. Rösler ist in dem Fall nicht verpflichtet, dem Kunden Schadensvergütung zu zahlen.

## 5. Ausführung des Vertrags

- 5.1. Rösler hat das Recht, den Entwurf und andere Sachen zu ändern, wenn die Änderungen technische Ursachen haben und keinen Einfluss auf die normalen oder die vertraglich vereinbarte Nutzung haben.
- 5.2. Die durch Rösler erteilten Dokumente wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Maße und technische Daten müssen als Richtwerte betrachtet werden, es sei denn sie werden durch Rösler Schriftlich ausdrücklich als bindend bezeichnet.
- 5.3. Eigenschaften der zu liefernden Güter oder der zu liefernden Dienste sind nur gewährleistet, wenn diese ausdrücklich durch Rösler als gewährleisteteste Kennzeichen bestimmt sind.

## 6. Lieferung / Risikoubergang

- 6.1. Lieferung von Gütern geschieht ab Fabrik von Rösler. Das Risiko von Verlust, Beschädigung oder Wertminderung der zu liefernden Güter geht über auf den Kunden, sobald die Güter dem Transporter übergeben wurden, auch wenn Rösler die zu liefernden Güter mit eigenen Transportmitteln transportiert.
- 6.2. Das Risiko von Verlust, Beschädigung oder Wertminderung der zu liefernden Güter geht über auf den Kunden, sobald Rösler einen Bericht der Fertigstellung geschickt hat mit der Bitte, die zu liefernden Güter abzuholen und die durch Rösler gesetzte (angemessene) Frist zum Abholen der zu liefernden Güter abgelaufen ist.
- 6.3. Das Verpackungsmaterial wird durch Rösler gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zurückgenommen.
- 6.4. Wenn in Kisten oder Eisenbahncontainern verschickt wird, wird die Miete dieses Materials dem Kunden gemäß der Mietpreisliste von Rösler in Rechnung gestellt.
- 6.5. Rösler ist nicht verpflichtet, die zu versickenden Güter gegen Diebstahl, Bruch-, Transport- oder Brandschaden zu versichern, es sei denn, dass Rösler Schriftlich erklärt, die zu tun. In dem Fall gehen die Kosten für die Versicherung auf Rechnung des Kunden.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die vereinbarten Preise sind inklusive Versandkosten, exklusive Verpackung, exklusive MwSt. und andere behördliche Gebühren und eventuelle andere im Rahmen des Vertrags anfallende Kosten (wie Reise, Aufenthaltskosten). Im Vertrag kann von diesem Ausgangspunkt Schriftlich abgewichen werden.
- 7.2. Soweit nicht anders vereinbart, müssen die Zahlungen wie folgt beglichen werden:
  - 7.2.1 Für Bearbeitungsmittel: 30 Tage nach Lieferung der Güter und Rechnungsstellung.
  - 7.2.2 Für Maschinen und Materialien: 30 % des vereinbarten Preises nach der Auftragsbestätigung; anschließend 60 % sobald versandbereit; die übrigen 10 % 30 Tage nach Lieferung und – sofern vereinbart – Annahme.
  - 7.2.3 Für Dienste und Leistungen (Service, Reparaturen): 30 Tage nach Abschluss der Leistung und Rechnungsstellung.

- 7.3. Der zwischen den Parteien vereinbarte Preis bleibt gültig, wenn die vereinbarte Leistung innerhalb vier Monaten nach Erhalt der Auftragsbestätigung durch Rösler geliefert wird. Bei Überschreitung dieser Frist von vier Monaten behält sich Rösler das Recht vor, bei Anstieg der Produktions- oder Materialkosten eine angemessene Preiserhöhung in Rechnung zu stellen. Im Falle einer derartigen Preiserhöhung kann der Kunde nur dann den Vertrag lösen, wenn die Preiserhöhung mehr als 10 % beträgt. Der Kunde kann den Vertrag nur lösen, wenn er innerhalb zwei Wochen nach Schriftlicher Bekanntmachung der Preiserhöhung durch den Kunden gemacht wird.
- 7.4. Auch ohne weitere Mahnung ist der Kunde bei Nichteinhaltung der vorgenannten Zahlungsvereinbarungen im Verzug. Der Kunde schuldet dann Zinsen von 1 % pro Monat, es sei denn, dass die gesetzlichen Handelszinsen (Artikel 6:119a Bürgerliches Gesetzbuch) höher sind. Die Zinsen auf den fälligen Betrag werden berechnet ab dem Zeitpunkt, wenn der Kunde im Verzug ist bis zu dem Zeitpunkt der Bezahlung des vollständigen fälligen Betrags.
- 7.5. Der Kunde darf den an Rösler geschuldeten Betrag nicht mit einer (eventuellen) Forderung an Rösler verrechnen. Beschwerden gegen (die Höhe der) Rechnung setzen die Zahlungspflicht des Kunden nicht aus.

## 8. Annahme

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die bestellten Güter innerhalb 14 Tagen nach Lieferung direkt anzunehmen. Bei Nichtannahme setzt Rösler dem Kunden eine zusätzliche Frist von acht Kalendertagen. Nach Ablauf dieser Frist ohne Resultat kann Rösler den Vertrag einseitig lösen und Schadensvergütung fordern. Das Setzen einer zusätzlichen Frist ist keine Anforderung, sofern der Kunde vorangehend die Einhaltung des Vertrags definitiv und unwiderruflich gewiegener hat. Bezüglich der Höhe der durch Rösler zu fordernden Schadensvergütung gelten die gesetzlichen Grundlagen.
- 8.2. Bei Nichtannahme der Leistung hat Rösler ferner das Recht, die Lagerung der zu liefernden Güter in Rechnung zu stellen, basierend auf den gebrauchten Lagerraum (in Quadratmetern) auf der Grundlage eines Quadratmeterpreises von € 4,00 pro Monat.
- 8.3. Wenn der Kunde bei Annahme der Güter eine Abweisung der Menge oder einen Mangel feststellt, dann muss er diese Abweichung der Menge oder den Mangel Schriftlich, spätestens innerhalb acht Kalendertagen bei Rösler melden. Um die Abweichung in der Menge oder den Mangel zu beheben, gibt der Kunde Rösler eine angemessene Frist von mindestens drei Wochen. Wenn Rösler diese Frist ohne Resultat ablaufen lässt, kann der Kunde den Vertrag einseitig (teilweise) lösen und Schadensvergütung fordern, gemäß der Bestimmung in Artikel 11.
- 8.4. Wenn Rösler aufgrund des obenstehenden Artikels 8.1 wegen Nichtannahme der Leistung durch den Kunden Schadensvergütung fordert, hat Rösler das Recht, frei über die zu liefernde Leistung zu verfügen und insbesondere diese mittels Ersatzverkauf auf Kosten des Kunden an einen Dritten zu verkaufen. Der Erlös dieses Ersatzverkaufs wird nach Abzug der Kosten des Verkaufs dem Kunden gutgeschrieben.

## 9. Aufstellen von Maschinen und Geräten

- 9.1. Rösler berät den Kunden zum Aufstellen der Maschinen und Geräte und setzt dafür Monteure ein. Für den Einsatz eines Monteurs berechnet Rösler neben Reisekosten, Frachtkosten, Werkzeug und die in den entsprechenden Bedingungen von Rösler festgelegte Kostenposten.
- 9.2. Wenn das Aufstellen oder die Inbetriebnahme (Annahme) durch Umstände verzögert werden, die innerhalb des Einflussbereichs des Kunden liegen und deshalb nicht Rösler anzulasten sind, dann gehen alle Kosten für Wartezeiten (Einsatz von Personal) und das Verfügbarstellen von Betriebsmitteln auf Rechnung des Kunden.

## 10. Garantie

- 10.1. Rösler garantiert, dass die vereinbarte Leistung gemäß dem heutigen Stand der Technik ausgeführt wird und außerdem für den vereinbarten oder normalen Gebrauch geeignet ist.
- 10.2. Die Garantieperiode ist beschränkt auf ein Jahr (Verjährungsfrist). Die Garantieperiode geht zum Zeitpunkt der Lieferung, Annahme oder Bekanntmachung der Fertigstellung ein.
- 10.3. Im Falle von Mängeln hat der Kunde grundsätzlich nur Recht auf Ausbesserung. Für die Ausbesserung muss der Kunde Rösler eine angemessene Frist setzen. Eine Frist von kürzer als drei Wochen wird nie als angemessen betrachtet. Wenn die Nacherfüllung durch Rösler nicht innerhalb der angemessenen Frist ausgeführt wird oder letztendlich nicht gelingt – was nach drei missglückten Versuchen der Ausbesserung der Fall ist -, kann der Kunde eine Schadensvergütung verlangen wie in Artikel 11 beschrieben.
- 10.4. Rösler gewährt keine Garantie, wenn ein Mangel die Folge ist von durch den Kunden oder einen Vertreter des Kunden oder einen stellvertretenden Vertreter des Kunden bereitgestellte mangelhaftes Materialen, Werkzeuge, Geräte oder fehlerhafte Pläne oder wenn dieser expliziten Anweisungen gegeben hat, deren Folge der Mangel ist.
- 10.5. Wenn der Kunde selbst oder mittels einem Dritten Änderungen an den zu liefernden Gütern angebracht hat, dann verfällt jeder Anspruch auf Garantie gegenüber Rösler.
- 10.6. Die Garantiefrist wird durch Nacherfüllung nicht verlängert.
- 10.7. Im Falle der Ausbesserung werden ausgetauschte Teile Eigentum von Rösler.
- 10.8. Die Kosten für Ausbesserung (Arbeits- und Materialkosten) gehen auf Rechnung von Rösler. Transport-, Aufenthalts- und Reisekosten gehen ausschließlich auf Rechnung von Rösler, sofern die Ausbesserung innerhalb der Benelux stattfindet. Rösler wird die entstandenen Reise-, Aufenthalts- und Transportkosten in Rechnung stellen, wenn die Ausbesserung außerhalb der Benelux stattfindet.

## 11. Haftung

- 11.1. Wenn Rösler haftbar sein sollte, dann ist diese Haftung – unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 9 – begrenzt auf dasjenige, dass in diesem Artikel bestimmt ist.
- 11.2. Rösler ist nicht haftbar für Schaden jeder Art, der dadurch entstanden ist, dass Rösler von durch oder im Namen des Kunden erteilte unrichtige und/oder unvollständige Daten ausgegangen ist.
- 11.3. Wenn Rösler für irgendeinen Schaden haftbar sein sollte, dann ist die Haftbarkeit von Rösler maximal begrenzt auf den Betrag, den Rösler basierend auf den Vertrag dem Kunden in Rechnung hätte stellen dürfen, zumindest auf den Teil des Vertrags, worauf die Haftbarkeit sich bezieht.
- 11.4. Rösler ist ausschließlich haftbar für direkten Schaden. Unter direktem Schaden werden ausschließlich verstanden die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Ausmaßes des Schadens, sofern die Feststellung sich auf Schaden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezieht, die eventuelle angemessenen Kosten, die entstanden sind, um die fehlerhafte Leistung von Rösler vertragsgemäß auszubessern, sofern dies Rösler angerechnet werden können, und angemessene Kosten, die entstanden sind, um Schaden zu verhindern oder zu begrenzen, sofern der Kunde beweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung von direktem Schaden gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.
- 11.5. Rösler ist niemals haftbar für indirekten Schaden, worunter Folgeschaden, Gewinnausfall, Einsparungsversäumnis und Schaden durch Betriebsstagnation fallen.
- 11.6. Die in diesem Artikel aufgenommenen Begrenzungen der Haftung gelten nicht, wenn der Schaden dem Vorsatz oder dem schweren Verschulden von Rösler zuschreiben ist, oder wenn Produkthaftung vorliegt.

## 12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Alle durch Rösler im Rahmen des Vertrags gelieferten Waren bleiben Eigentum von Rösler bis der Kunde alle Verpflichtungen aus dem mit Rösler geschlossenen Vertrag (Verträgen) erfüllt hat. Da der Kunde – so lange nicht gezahlt wurde – kein Eigentümer der gelieferten Waren ist, kann er kein Pfandrecht auf die gelieferten Waren bestellen, die gelieferten Waren nicht vermieten und darf er die gelieferten Waren auch nicht verkaufen. Der Kunde tut alles, was berechtigterweise von ihm erwartet werden kann, um die Eigentumsrechte von Rösler sicher zu stellen.
- 12.2. Bis die Waren vollständig an Rösler bezahlt wurden, darf ausschließlich der Kunde selbst diese Waren gebrauchen.
- 12.3. Wenn während der Dauer des Eigentumsvorbehalts durch Dritte die gelieferten Waren gepfändet werden, dann informiert der Kunde Rösler hierüber und er informiert den Dritten über das Eigentumsrecht von Rösler. Der Kunde trägt alle Kosten, die Rösler im Falle einer Pfändung und für das Zurückhalten der zu liefernden Waren macht, sofern nicht Dritte für diese Kosten haftbar gemacht werden können.

## 13. Intellektuelles Eigentum

- 13.1. Rösler behält das Urheberrecht und Eigentum von allen vertraglichen Dokumenten, wie Angebote, Kostenvorschläge, Zeichnungen oder übrige Angebotsdokumente. Diese werden nur Eigentum des Kunden, wenn dies Schriftlich vereinbart wurde. Die vertraglichen Dokumente müssen durch den Kunden direkt an Rösler retourniert werden, wenn Rösler dies während der Vertragsverhandlungen verlangt oder wenn ein Vertrag nicht zustande kommt. Das Zurückbehalten und das Recht des Kunden, um die Bezahlung für diese vertraglichen Dokumente zu verweigern, ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm erteilten vertraglichen Dokumente an Dritte zu übertragen.
- 13.2. Rösler behält sich alle Rechte und Berechtigungen vor, die ihm aufgrund des Urhebergesetzes und anderen intellektuellen Rechtsvorschriften und Verordnungen zustehen. Rösler hat das Recht, die durch die Ausführung eines Vertrags auf seiner Seite zusammengekommen Kenntnisse auch für andere Zwecke zu verwenden, sofern dabei keine streng vertraulichen Informationen des Kunden an Dritte weitergegeben werden.

## 14. Anzuwendendes Recht und Beschwerden

- 14.1. Ausschließlich zuständig für Beschwerden ist der Richter im Ort des Geschäftssitzes von Rösler, es sei denn das Gesetz verordnet zwingend etwas Anderes. Rösler hat das Recht, die Beschwerde dem gesetzmäßig befugten Richter vorzulegen.
- 14.2. Auf die vertragliche und gesetzliche Beziehung zwischen Rösler und dem Kunden ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar, auch wenn ein Vertrag ganz oder teilweise im Ausland ausgeführt wird. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für die relevanten Vorschriften der Kontrolle auf Import und Export wie beschrieben in Artikel 3.